

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/471 –

Aufholen nach Corona: Freiwilliges Wiederholen und Versetzung aus besonderen Gründen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/471 – vom 1. Juli 2021 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen eines EPoS-Rundschreibens an alle Schulen in Rheinland-Pfalz vom 9. März 2021 werden die rheinland-pfälzischen Schulen zu den Möglichkeiten der Versetzungen ins Schuljahr 2021/2022 sowie zu den liberalisierten Möglichkeiten des freiwilligen Wiederholens informiert. In diesem Zusammenhang wurden auch die Antragsfristen für das freiwillige Wiederholen großzügig verlängert sowie zugesichert, dass das pandemiebedingte Zurücktreten nicht auf die maximal mögliche Anzahl des freiwilligen Zurücktretens angerechnet wird. Des Weiteren sollen Eltern und Schüler*innen bei der Entscheidung frühzeitig und intensiv durch die Schulen beraten werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen gelten im aktuellen Schuljahr die in den Schulordnungen festgesetzten Versetzungsregeln und nicht wie im Schuljahr 2019/2020 eine generalisierte Versetzungsregel analog zur „Versetzung aus besonderen Gründen“ für alle Schüler*innen?
2. Wo sieht die Landesregierung die Vorteile für das freiwillige Wiederholen, auch vor dem Hintergrund des umfassenden Aufholprogramms?
3. Welche schulorganisatorischen Konsequenzen ziehen die liberalisierten Regeln zum freiwilligen Wiederholen nach sich?
4. Wie viele Schüler*innen machten von der Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens im Schuljahr 2019/2020 Gebrauch?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Auch dieses Schuljahr war durch die Corona-Pandemie geprägt. Zwar konnte bis kurz vor Weihnachten der Unterricht vielerorts in den Klassenverbänden stattfinden, ab Anfang des Jahres 2021 bis nach Pfingsten gab es aufgrund des Infektionsschutzes durchgehend Fern- bzw. Wechselunterricht. Damit die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg erfolgreich gehen können, ist es wichtig, dass sie ein gutes Fundament haben, auf dem sie aufbauen können. Daher gelten in diesem Schuljahr die in den Schulordnungen verankerten „normalen“ Versetzungsregeln.

Unabhängig davon ist weiterhin eine Versetzung in besonderem Fall – z. B. nach § 71 der Übergreifenden Schulordnung – möglich. Dies ist der Fall, wenn es im Einzelfall besondere Härten, z. B. durch Corona, gegeben hat und die pädagogische Prognose im kommenden Schuljahr positiv ausfällt, es also sinnvoll ist, die Schülerin oder den Schüler zu versetzen. Die Entscheidung treffen die Klassenkonferenzen.

Jetzt und im kommenden Schuljahr geht es in den Schulen zunächst auch darum, die Lernstände einzuschätzen, mit pädagogischem Augenmaß mögliche Lernrückstände und Förderbedarfe in den Blick zu nehmen und die Lerngruppen über bereitgestellte Diagnoseinstrumente und Unterstützungsangebote auf ein gemeinsames Level zu bringen. Dabei soll kein unnötiger Leistungsdruck aufgebaut werden. Schülerinnen und Schüler, die sich sorgen, ob sie im nächsten Jahr erfolgreich mitarbeiten können, können freiwillig wiederholen bzw. zurücktreten, ohne dass ihnen, insbesondere mit Blick auf reguläre Höchstverweildauern, daraus im weiteren Schulverlauf Nachteile entstehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Schuljahr 2020/2021 wurde auf eine „generalisierte Versetzungsoption“ verzichtet, da die Schulen in diesem Schuljahr auf die

Situation der Schulschließungen und des Wechselunterrichts vorbereitet waren und der Umgang mit Fernunterrichtsangeboten für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte inzwischen eingeübt ist.

Digitale Lehr- und Lernformen wurden mit der Änderung des Schulgesetzes zum 1. August 2020 durch die Einfügung des § 1 Abs. 6 zudem ausdrücklich als reguläre Bestandteile der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit verankert.

Die digitale Ausstattung von Schülerinnen und Schülern sowie der Schulen ist im Rahmen des DigitalPakts Schule sowie der Landesförderprogramme erheblich verbessert worden. Für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sind Wechsel- und Fernunterricht zur Arbeitsroutine geworden. Über zahlreiche Informationsmaterialien wie die Handreichung „Lernen gestalten im Präsenz- und Fernunterricht“ wurden wichtige Hilfestellungen angeboten.

Die vom Pädagogischen Landesinstitut und den Regionalen Fachberaterinnen und Fachberatern an Gymnasien entwickelten „Hinweise und Anregungen für Schwerpunktsetzungen in den Unterrichtsfächern“ unterstützen die Lehrkräfte in ihrer konkreten Unterrichtsarbeit und erleichtern unterrichtliche Schwerpunktsetzungen mit Blick auf die zu erreichenden Standards.

Auch die Spielräume, welche die schulrechtlichen Regelungen bieten, um die Nachteile des Fernunterrichts auszugleichen, wurden von den Schulen gut angenommen. So eröffnen die Schulordnungen im Bereich der Leistungsfeststellungen die Möglichkeit, bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zu berücksichtigen. Zudem wurde z. B. die Möglichkeit geschaffen, von der Anzahl der vorgesehenen Klassen- und Kursarbeiten abzuweichen. Durch Anpassung der Abiturprüfungsordnung wurden zusätzliche Wahlmöglichkeiten für die Einbringung der Kurse in den Block I der Gesamtqualifikation eröffnet und die Vorbereitungszeit auf die mündliche Prüfung verlängert.

Zu Frage 2:

Die Möglichkeit, ein Schuljahr freiwillig zu wiederholen bzw. im laufenden Schuljahr aus wichtigem Grund freiwillig in die nächst niedrigere Klassenstufe zurückzutreten, ist in den Schulordnungen vorgesehen. Hier wurden die Antragsfristen verlängert und die Folgen der Corona-Pandemie als wichtiger Grund grundsätzlich anerkannt. Eltern und Schülerinnen und Schüler sollen in diesen Fällen intensiv beraten werden, um die Vor- und Nachteile einer solchen Wiederholung vor dem Hintergrund der bisherigen Schullaufbahn und der weiteren schulischen Perspektiven gut bewerten zu können. Im Rahmen dieser Bewertung sind auch die Möglichkeiten, welche die schulischen und außerschulischen Unterstützungsangebote bieten, mit zu berücksichtigen. Je nach Einzelfall kann es für manche Schülerinnen und Schüler pädagogisch sinnvoll sein, ein Schuljahr zu wiederholen, andere können mögliche individuelle Lernrückstände in der vertrauten Klassengemeinschaft durch Förderung – auch in den zusätzlichen Unterstützungsangeboten – wieder aufholen.

Zu Frage 3:

Durch das freiwillige Zurücktreten und die freiwilligen Wiederholungen kann es unter Umständen zu Klassenmehr- oder -minderbildungen kommen. Nach einer ersten Schätzung der Schulaufsicht sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

Zu Frage 4:

Die Wiederholerinnen und Wiederholer werden statistisch jeweils im nachfolgenden Schuljahr erfasst.

Zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 haben nach der amtlichen Schulstatistik an den allgemeinbildenden Schulen insgesamt 6 414 Schülerinnen und Schüler ihre Klassenstufe wiederholt, darunter 4 572 freiwillige Wiederholungen. An berufsbildenden Schulen gab es insgesamt 2 978 Wiederholungen, darunter 2 375 freiwillige.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin